



IDG Status (Auszufüllen durch Departement)

- öffentlich
 nicht öffentlich
 teilweise öffentlich
 befristet nicht öffentlich:
 untersteht nicht dem IDG, daher nicht öffentlich

Verfügung

vom 3. Februar 2025
Nummer 2555_300.150.450-1090000

Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958, die eidgenössische Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5.9.1979, § 27 der Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Kantonale Signalisationsverordnung) vom 21.11.2001, Art. 3 lit. a der Vorschriften über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Städtische Signalisationsvorschriften) vom 20.8.2008 (AS 551.320),

verfügt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 2

- 1 Koordiniert mit der Planaufgabe des Strassenbauprojekts des Tiefbauamts der Stadt Zürich gemäss § 16 des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1) werden für nachstehenden Verkehrsweg folgende Verkehrsvorschriften aufgehoben:

Mutschellenstrasse

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 4.6.1998: Parkflächen «Blaue Zone», Postleitzahl 8038 wird aufgehoben: -1 Parkplatz.

In der Verfügung der Vorsteherin des Polizeidepartements vom 8.7.2002: Parkflächen. Das Stehenlassen von Fahrzeugen ist gestattet, Montag bis Freitag von 8.00 bis 19.00, Samstag von 8.00 bis 16.00 Uhr, aber nur bis 2 Stunden und auf Parkuhfeldern gegen Gebühr: auf dem östlichen Fahrbahnrand vor dem Haus Nr. 137: -2 Parkplätze.

- 2 Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neuurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Wer ein Neuurteilungsbegehren stellt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund der verfügten Verkehrsanordnung ein persönlicher Nachteil erwächst. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen. Die Rechtsmittelfrist beginnt erst mit der koordinierten Publikation des Strassenprojekts gemäss §16 StrG im Kantonalen Amtsblatt vom 14.3.2025 zu laufen.



2/2

- 3 Unterlagen zum Strassenbauprojekt und den Verkehrsvorschriften sind ab Beginn der Rechtsmittelfrist während 30 Tagen unter www.stadt-zuerich.ch/planaufgaben sowie im 3. Stock des Tiefbauamts der Stadt Zürich (grosser Bildschirm beim Empfang, Büro HIB 313) digital einsehbar [Beatenplatz 2, HIB (Haus der Industriellen Betriebe), jeweils von Montag bis Donnerstag von 7–18 Uhr sowie am Freitag von 7–17 Uhr]. Nach vorgängiger Terminvereinbarung (taz-rechtsdienst@zuerich.ch, Tel. 044 412 27 86) können die rechtsverbindlichen Projektunterlagen auch in Papierform eingesehen werden.
- 4 Der Vollzug obliegt der Dienstabteilung Verkehr.
- 5 Ziffern 1, 2 und 3 werden im Städtischen Amtsblatt unter der Überschrift:
«Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 2»
am 12. März 2025 veröffentlicht.
- 6 Mitteilung an die Stadtpolizei VKA-ZVO, stp-kommandokanzlei@zuerich.ch, Stadtpolizei KrC, die Kantonspolizei Zürich, Verkehrspolizei-Spezialabteilung, vpsa-vao@kapo.zh.ch, SK SID/V (Extranet) und die Dienstabteilung Verkehr.

Für richtigen Auszug

*Nach Antrag verfügt:
Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:*



Vorsteherin des Sicherheitsdepartements
auf dem Dienstweg

Zürich, 4. Februar 2025 / davbit

ELO Geschäfts-Nr. 2555_300.150.450-1090000

Mutschellenstrasse

Parkflächen

Begründung und Antrag

Im Zuge des TAZ-Strassenbauprojektes (Baunummer 22672) sollen beide Haltekanten der Bushaltestelle Jugendherberge vor das Gebäude mit der Hausnummer 137 verlegt und behindertengerecht ausgebaut werden. Eine detaillierte Beschreibung und Begründung der vorgesehenen Massnahmen kann dem **Erläuternden Bericht zur Publikation des Strassenbauprojekts nach §16 Strassengesetz** entnommen werden.

Um die gerade Anfahrt des Busses an die Haltekante zu gewährleisten, sollen zwei gebührenpflichtige Parkplätze am nordöstlichen Fahrbahnrand aufgehoben werden. Ersetzt werden sie mit Parkplätzen für Fahr- und Motorfahräder. An dieser Örtlichkeit besteht eine hohe Nachfrage nach Zweiradparkierung durch die Nähe zur Haltestelle, zu den Gewerbebetrieben und dem Detailhandel. Die Parkplätze für Fahr- und Motorfahräder auf dem Trottoir müssen gemäss Art. 41 Abs. 1 VRV nicht verfügt werden.

Auf dem westlichen Fahrbahnrand vor der Liegenschaft Nr. 136 soll ein Parkplatz der blauen Zone aufgehoben werden. Ausschlaggebend dafür ist die erforderliche Manövriertfläche für Rollstuhlfahrende in Bezug auf die neue Bushaltekante.

Eine Übersicht über die Parkplatzsituation im naheliegenden Umfeld kann dem [öffentlichen Stadtplan](#) entnommen werden.

Der Rechtsdienst des Tiefbauamts ersucht darum, die Ausschreibung der Verkehrsvorschriften koordiniert mit der Publikation des Strassenbauprojekts gemäss § 16 Strassengesetz am **Mittwoch, 12.3.2025**, auf der städtischen Internetseite erscheinen zu lassen.

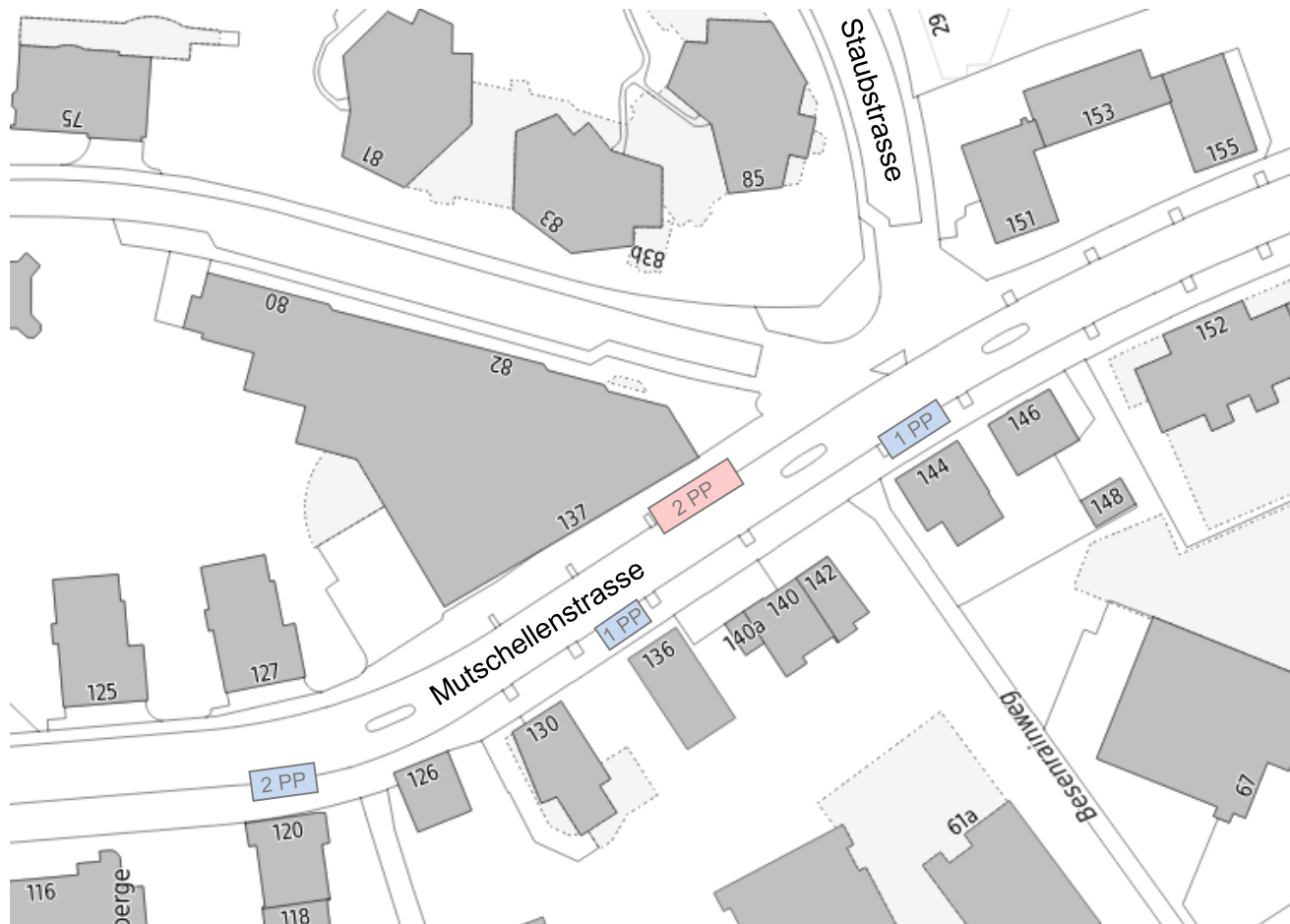
Esther Arnet
Direktorin



2/2

- Verfügungsplan
- Verfügung

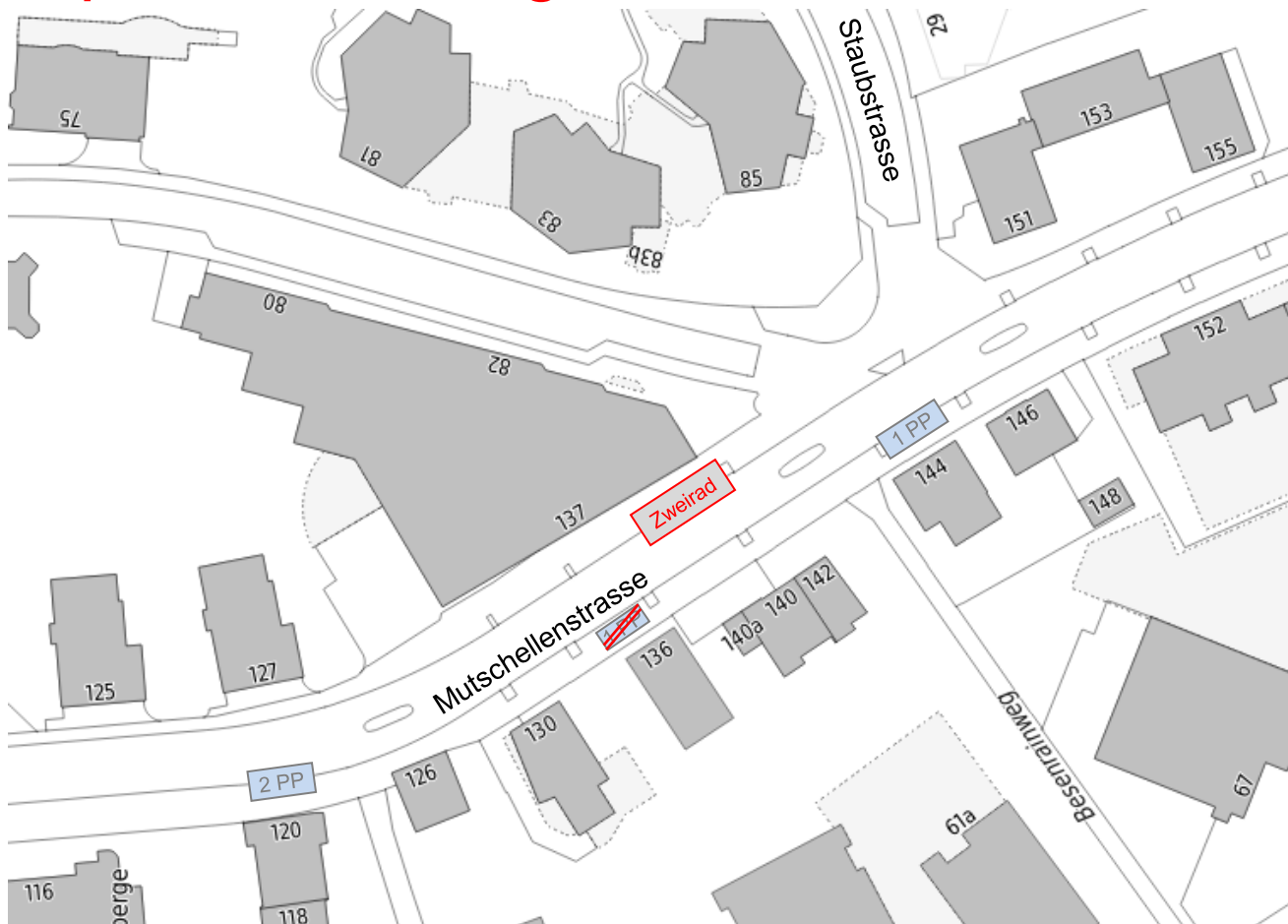
Bestand



Parkplatz – Bilanz Mutschellenstrasse, Abschnitt Nr. 120 (inkl.) bis Staubstrasse	Bestehend
Weisser Parkplatz	2 Stück
Parkplatz «Blaue Zone»	4 Stück



Geplanter Vollzug



Parkplatz – Bilanz Mutschellenstrasse, Abschnitt Nr. 120 (inkl.) bis Staubstrasse	Bestehend	Projektiert	Differenz
Weisser Parkplatz	2 Stück	0 Stück	- 2 Stück
Parkplatz «Blaue Zone»	4 Stück	3 Stück	- 1 Stück

